



Fassaden- restaurierungsaktion

Ein Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

1.	Förderungsobjekte	3
2.	Förderungswürdige Arbeiten	3
3.	Einreichung eines Förderansuchens	4
4.	Abrechnung der Förderung	4

Einleitung

Bei der Fassadenrestaurierungsaktion handelt es sich um eine Gemeinschaftsaktion von Bund, Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Krems zur Instandsetzung denkmalgeschützter oder denkmalwürdiger Objekte und deren Umgebung, sowie zur Pflege und Verbesserung des zugehörigen historischen Ortsbildes.

1. Förderungsobjekte

Es können nur jene Objekte in die Fassadenrestaurierungsaktion aufgenommen werden, die entweder gem. DMSG unter Denkmalschutz stehen oder für die Umgebung eines unter Denkmalschutz stehenden Objektes sowie für das übrige Ortsbild von Bedeutung sind bzw. wenigstens Denkmale im weitesten Sinn sind (geschichtlich, künstlerisch, kultureller bedeutend). Der Objektstandort muss sich im Stadtgebiet von Krems an der Donau befinden.

2. Förderungswürdige Arbeiten

Gefördert wird die Restaurierung der gesamten straßenseitigen Erscheinung eines Objektes. Als straßenseitig sind auch alle jene Teile eines Objektes anzusehen, die von einer öffentlichen Straße deutlich einsehbar sind. Höfe und Durchfahrten werden nur bei freiem öffentlichen Zugang (z.B.: Geschäftshöfe) berücksichtigt. Zu den förderungswürdigen Arbeiten gehören jedenfalls die Maßnahmen für Fassaden (einschließlich ev. Trockenlegung) sowie die Sanierung an Außenfenstern, Außentüren oder Dächern. Nicht gefördert wird zB. der Einbau von Fenstern und Türen in Kunststoff-, Alubauweise.

Die förderungswürdigen Arbeiten selbst sind somit unbedingt im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchzuführen, das insbesondere darauf achten wird, dass alle gestellten fachlichen Forderungen erfüllt werden.

3. Einreichung eines Förderansuchens

Das Förderansuchen für die Fassadenaktion ist unter der Beilage von zwei schriftlichen Kostenvoranschlägen von Fachfirmen (Vergleichsangebote) im laufenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember für Arbeiten im Folgejahr beim Magistrat der Stadt Krems /Kulturamt einzubringen. Das Ansuchen steht auf der Homepage zum Download bereit bzw. kann direkt dort eingereicht werden. Nachträgliche Änderungen der angebenen Daten können nur aus wichtigen Gründen berücksichtigt werden.

Fördernehmer/-innen sind die Objekteigentümer/-innen. Werden die geförderten Arbeiten nicht von diesen veranlasst, ist deren schriftliche Zustimmung erforderlich. Bei Eigentumsgemeinschaften ist eine bevollmächtigte Vertretungsperson bekanntzugeben. Soweit Eigentümer/-innen vorsteuerabzugsberechtigt sind, können bei der Bemessung der Förderung nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Die Kostenvoranschläge müssen detaillierte Angaben zum Sanierungsvorhaben enthalten. Die Erweiterung oder Änderung des erstellten Angebotes kann nur aus wichtigen Gründen oder im Einzelfall erfolgen. Auch dies muss besonders im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt erfolgen.

Die geförderten Arbeiten dürfen erst nach Förderzusage, welche durch den Magistrat der Stadt Krems im Frühjahr erfolgt, begonnen und müssen im Förderjahr auch wieder abgeschlossen werden. Soweit Objekte bis Jahresende nicht ordnungsgemäß fertiggestellt sind, können diese in die Gesamtabrechnung nicht aufgenommen werden. Die vorgesehene Förderung kann in diesen Fällen nicht ausbezahlt werden. Bereits begonnene oder fertiggestellte Objekte können nachträglich nicht in die Fassadenaktion aufgenommen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. auf die Höhe der Förderung. Den Förderungsmodalitäten von Bund und Land NÖ wird ausdrücklich zugestimmt.

Während der Restaurierungsarbeiten sind die Fördertafeln (selbstklebende Folien) der Förderstellen der Stadtgemeinde Krems, des Bundes und des Landes Niederösterreich anzubringen.

4. Abrechnung der Förderung

Für die Abrechnung der Förderung sind alle bezugnehmenden Originalrechnungen inkl. Zahlungsnachweis der Stadtgemeinde Krems / Kulturamt fristgerecht bis Jahresende vorzulegen. Das Bundesdenkmalamt bestätigt die vollständige Durchführung und die Erfüllung aller fachlichen Erfordernisse.

Die abgerechneten Kosten der anerkannten Arbeiten entsprechen der anerkannten Kostensumme. Bei Nichterfüllung, ganz bzw. auch teilweise, oder auch Kostenunterschreitung ist ein Entfall oder eine aliquote Kürzung der Förderung vorzunehmen. Nach der Gesamtabrechnung erfolgt die Auszahlung der Bundesförderung, der NÖ Landesförderung und der Förderung der Stadtgemeinde Krems im Folgejahr der durchgeführten Arbeiten. Die Fördernehmer/-innen werden über die Auszahlung und den Abschluss der Fassadenaktion verständigt.

Medieninhaber und Herausgeber:
Magistrat der Stadt Krems
Obere Landstraße 4
3500 Krems

Erstellt von:
Kulturamt
Körnermarkt 14
3500 Krems

Lektorat und Gestaltung:
Stadtkommunikation, Marketing & Sales